

063/55

10. 11. 1955.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1955,  
womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an  
politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und  
ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur  
Verfügung gestellt werden (Hilfsfonds-  
gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte einen Betrag von insgesamt 550 Millionen Schilling zu widmen; dieser Betrag ist in einen zu diesem Zweck zu errichtenden Fonds einzubringen, dessen Aufgabe es ist, nach Maßgabe seiner Statuten Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen — mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung — verfolgt worden sind, ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Auslande haben und keine im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Leistungen — ausgenommen Haftentschädigung — erhalten haben, Hilfe zu leisten.

(2) Dieser Betrag ist innerhalb von elf Jahren, beginnend im Jahre 1955, in jährlichen Teilbeträgen, flüssigzumachen.

§ 2. (1) Der zu errichtende Fonds sowie die von diesem gemäß den Statuten bereilten Personen — letztere hinsichtlich der ihnen aus dem Fonds zukommenden Leistungen — sind von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit. Die Abgabenbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Fonds, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Die durch die Errichtung des Fonds unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Der Fonds ist von der Entrichtung der Stempelgebühren hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Osterreich hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß es zufolge seiner Besetzung durch das Deutsche Reich in der Zeit zwischen 1938 und 1945 seine Handlungsfähigkeit verloren hat und für die während dieser Zeit erfolgten bedauerlichen Maßnahmen des Okkupanten weder belangt noch zu einer Wiedergutmachung der verursachten Schäden verpflichtet werden kann. Dieser Standpunkt entspricht auch vollkommen dem Staatsvertrag, der ja bekanntlich den ursprünglich vorgesehenen Passus über eine Mitschuld Osterreichs nicht mehr enthält.

Aus diesem Grund sehen auch die österreichischen Rückstellungsgesetze ebenso wie die Art. 25 und 26 des Staatsvertrages nur die Rückstellung des noch nachweisbar im Inlande vorhandenen Vermögens vor.

Irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen aber, die eine Entschädigung für die während der Zeit der deutschen Besetzung Osterreichs erlittenen Schäden vorsehen, bestehen in Osterreich nicht und sind auch im Staatsvertrag nicht vorgesehen.

Osterreich beabsichtigt aber nichtsdestoweniger, für jene seinerzeitigen Osterreichler, die sich im Auslande befinden und die infolge politischer Verfolgungsmaßnahmen hilfsbedürftig sind, gewisse Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Für die Bestimmung des Begriffes „politisch Verfolgter“ werden die Vorschriften des § 1 Opferfürsorgegesetz in ihrem vollen Umfange sinngemäß anzuwenden sein, so daß also die Zeit von 1933 bis 1945 in Betracht kommt.

Als Gesamtbetrag wurden vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1955 550 Millionen Schilling in Aussicht genommen.

Diesem Beschluß waren Besprechungen mit Vertretern verschiedener Organisationen mit Verfolgten, von denen nur ein Teil konfessionell gebunden war, vorangegangen, wobei auch eingehend die Frage ventiliert wurde, ob nicht eine vollständige Gleichstellung der Inländer und der Ausländer hinsichtlich der Behandlung nach den einschlägigen Gesetzen anzustreben wäre.

Es zeigte sich aber, daß eine Anwendung der Maßnahmen, die zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte im Inland bestimmt sind, im Ausland nicht gut möglich wäre.

Für Inländer kommen neben dem Opferfürsorgegesetz und dem Beamtenentschädigungsgesetz noch verschiedene sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge in Betracht, deren Gewährung an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist, die bei im Auslande lebenden Personen nur sehr schwer und unter großem Verwaltungsaufwand überprüft werden könnten. Die Gewährung der Arzthilfe, der Spitalspflege oder der Heilmittel ließe sich im Auslande höchstens in der Weise durchführen, daß eine private Versicherung abgeschlossen würde. Eine fortlaufende Überprüfung der Arbeitslosigkeit oder des Gesundheitszustandes würde ungeheure Kosten verursachen, hinsichtlich der Höhe des Arbeitsverdienstes oder der Vermögensverhältnisse wäre sie wohl ziemlich unmöglich; auch die Gewährung der steuerrechtlichen Begünstigungen wäre natürlich für im Auslande lebende Opfer nicht möglich.

Dazu kommt noch, daß die Gewährung von Renten, wie sie die inländische Gesetzgebung vorsieht, eine — oft komplizierte — Überweisung ins Ausland erfordern würde und die einzelnen Renten in die Währung des Bestimmungslandes umgerechnet, vielfach nur geringfügige Beträge ausmachen würden.

Eine Reihe dieser Personen bezieht in ihren Aufenthaltsländern Leistungen von öffentlichen oder privaten Stellen, die davon abhängig sind, daß die derart Bedachten von keiner anderen Stelle Bezüge erhalten oder zumindest daran gebunden sind, daß die in diesen Ländern gewährten Leistungen um die aus anderer Quelle stammenden Bezüge gekürzt würden. Die Leistungen auf Grund der österreichischen Gesetze würden also zwar Osterreich belasten, aber nicht dem Destinatär, sondern der ihn unterstützenden ausländischen Stelle zugute kommen.

Da bei einmaligen Zuwendungen diese Schwierigkeiten nach den bisher vorliegenden Informationen nicht zu befürchten sind, wurde nun der Weg gewählt, daß seitens Osterreich ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der ungefähr dem Aufwand entspricht, den Osterreich bei Ausdehnung der österreichischen Gesetze auf diesen Personenkreis aufwenden müßte, und daß diese

Auszahlung an die einzelnen verfolgten Personen aus einem Fonds erfolgt, der im Laufe von elf Jahren dotiert wird. Durch die Statuten des Fonds würden die hilfsbedürftigen Personen in Klassen eingeteilt, die im Laufe dieser Jahre für einmalige Zuwendungen nach und nach aufgerufen werden.

Für das Jahr 1955 käme nur eine kleinere Dotation des Fonds in Frage, die zu dessen Erreichung erforderlich ist; in den folgenden Jahren würde sich die Dotierung des Fonds nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten richten, wobei wohl im ersten Jahre nur die ärgsten Fälle der Not berücksichtigt werden können.

Durch diese Regelung ist klargestellt, daß es sich hier nicht um eine „Wiedergutmachung“ handelt, zu der Österreich nicht verpflichtet ist, sondern um eine sozialen Beweggründen entspringende Hilfeleistung, für die die gegenwärtigen Verhältnisse des zu Bedenkenden maßgebend sind. Die Höhe des Verlustes, den die Emigranten seinerzeit erlitten haben, kann für die Bemessung der Höhe der Zuwendung nicht in Frage kommen.

Insoweit aber im Auslande lebenden, seinerzeit politisch verfolgten Personen Bezüge auf Grund der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes — mit Ausnahme der Haftentschädigung — zukommen, können sie nicht Leistungen aus dem zu schaffenden Hilfsfonds erhalten.

In die nächste Novelle zum Opferfürsorgegesetz wird auch die Bestimmung einzubauen sein, daß Zuwendungen aus dem Fonds Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz — ausgenommen Haftentschädigung — ausschließen.

Ansprüche auf Grund der Sozialversicherungsgesetze werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die vorgesehene Abgabebefreiung soll bewirken, daß die vom Bund dem Fonds gewidmeten Mittel ohne Kürzung durch bundesgesetzlich geregelte Abgaben in vollem Umfang den statutarischen Zwecken zugeführt werden können. Darüber hinaus sollen auch die Leistungen des Fonds bei den Empfängern — ähnlich wie die gleichartigen Leistungen auf Grund des Opferfürsorgegesetzes und des Beamtenentschädigungsgesetzes — von der Einkommensteuer und der Schenkungssteuer befreit sein. Soweit jedoch der Fonds, wenn auch zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zum Beispiel Gewerbebetrieb) unterhält, soll die Abgabebefreiung nicht eintreten. Eine bloße Vermögensverwaltung, wie zum Beispiel die zinsenbringende Anlage von flüssigen Mitteln, soll steuerlich unschädlich sein. Schließlich soll auch der Schriftverkehr des Fonds mit den öffentlichen Behörden und Ämtern von den Stempelgebühren befreit sein. Damit ist der Fonds abgabenrechtlich den öffentlichen Körperschaften gleichgestellt.